

1960

Ausgegeben zu Bonn am 28. September 1960

Nr. 52

Tag	Inhalt:	Seite
23. 9. 60	Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks	761
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	763

Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks

Vom 23. September 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 9 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Auf Grundstücken, die vom Blauschimmelpilz des Tabaks (*Peronospora tabacina*) befallen sind, darf Tabak im folgenden Anbaujahr nicht angebaut werden. Die Grundstücke sind während des Anbauverbots von Tabakpflanzen freizuhalten.

(2) Befallene Grundstücke sind spätestens bis zum Ablauf des 30. September abzuerntet oder zu räumen. Nicht oder nicht mehr zur Verarbeitung bestimmte Teile von Tabakpflanzen dieser Grundstücke sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nichtbefallene Teile eines Grundstücks Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen, soweit hierdurch nicht die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Blauschimmelpilzes begründet wird.

§ 2

(1) Tabaksamen von einem befallenen Grundstück oder aus einem Betrieb, zu dem ein befallenes Grundstück gehört, dürfen nicht als Saatgut verwendet werden. Befallene und befallsverdächtige Tabaksamlinge sind zu vernichten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 3

Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes oder zur Verhütung seiner Ausbreitung erforderlich ist, die Vernichtung befallener Pflanzen anordnen.

§ 4

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Tabakpflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Blauschimmelpilzes an Tabak unter Angabe von Umfang des Bestandes sowie von Standort und Herkunft der Pflanzen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallsverdachts kann die zuständige Behörde Anzuchtanlagen und Feldbestände von Tabak untersuchen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Tabakpflanzen sind verpflichtet, den mit der Untersuchung beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen die Untersuchung und den Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gestatten.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Tabak anbaut oder Grundstücke nicht von Tabakpflanzen freihält,

2. der Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 zum Ab-
ernten, zum Räumen oder zur Vernichtung von
Teilen von Tabakpflanzen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 2 Abs. 1 Tabaksamen als Saatgut
verwendet oder Tabaksämlinge nicht vernichtet,
 4. der Anzeigepflicht nach § 4 nicht, nicht recht-
zeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 5. entgegen § 5 Verwaltungsangehörigen oder
Sachverständigen die Untersuchung oder den
Zutritt zu Grundstücken oder Räumen nicht ge-
stattet,
- begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 13
Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen
in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge-
setzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung
über die Erstreckung von Recht der Land- und Forst-
wirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom
25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land
Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
kündung in Kraft.

Bonn, den 23. September 1960

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Anordnung über die Versicherung von Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen im Saarland Vom 7. September 1960	180 17. 9. 60	17. 9. 60
Verordnung PR Nr. 2/60 zur Änderung der Preise der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel Vom 19. September 1960	182 21. 9. 60	22. 9. 60
Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg zur Änderung der strom- und schifffahrtspolizeilichen Anordnung über den Umschlag von leicht entzündlichen Flüssigkeiten auf der Reede querab der Insel Neuwerk Vom 19. September 1960	182 21. 9. 60	24. 9. 60

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte Rechtspfleger (44 Seiten; Einzelbezug 1.54 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich. Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (206 Seiten; Einzelbezug 7.21 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren. Strafvollzug. Strafregister — 313 Haftentschädigungen Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (112 Seiten; Einzelbezug 3.92 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2.80 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (108 Seiten; Einzelbezug 3.71 DM zuzüglich 0.15 DM Versandgebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (256 Seiten; Einzelbezug 8.96 DM zuzüglich 0.50 DM Versandgebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung, Kleingartenwesen. Grundstücksverkehrsrecht (außer land- und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196 Seiten; Einzelbezug 6.86 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (164 Seiten; Einzelbezug 5.74 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (60 Seiten; Einzelbezug 2.10 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht (128 Seiten; Einzelbezug 4.48 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) — 9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42 01-43 01-44 Mehrseitige Verträge (220 Seiten; Einzelbezug 7.70 DM zuzüglich 0.35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (20 Seiten; Einzelbezug 0.70 DM zuzüglich 0.20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 210 Paß-, Ausweis und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (40 Seiten; Einzelbezug 1.40 DM zuzüglich 0.20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug 3.92 DM zuzüglich 0.25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1. Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A4 einschli Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschli Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.